

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Republik Südafrika

über

audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen

Präambel

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Südafrika,

(im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“, im Singular als „Vertragspartei“ bezeichnet) -

in der Erwägung, dass in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e des Abkommens vom 10. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über kulturelle Zusammenarbeit vorgesehen ist, dass die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen treffen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten, insbesondere bei der Zusammenarbeit im Bereich Kinematographie sowie Besuche von Delegationen und einzelnen Experten, die auf dem Gebiet der Kinematografie tätig sind,

in der Erwägung, dass audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen wesentlich zur Entwicklung der Filmindustrie und zum Ausbau des wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs zwischen den beiden Ländern beitragen können,

entschlossen, die wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika anzuregen,

in dem Wunsch, Bedingungen zu schaffen, die sich günstig auf die Beziehungen im audiovisuellen Bereich, insbesondere auf die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen, Fernseh- und Videoproduktionen auswirken,

eingedenk der Tatsache, dass qualitativ hochwertige Gemeinschaftsproduktionen dazu beitragen können, Herstellung und Vertrieb von Fernseh- und Videoproduktionen in beiden Ländern auszuweiten,

sind wie folgt übereingekommen -

Artikel 1

Bestimmung des Begriffs „audiovisuelle Gemeinschaftsproduktion“

Für die Zwecke dieses Abkommens ist eine „audiovisuelle Gemeinschaftsproduktion“ ein Projekt von beliebiger Länge, einschließlich Animations- und Dokumentarproduktionen, das in beliebigem Format für die Verwertung im Kino, im Fernsehen, auf Videoband, Bildplatte, CD-ROM, DVD oder für jede andere Form des Vertriebs produziert wird. Neue audiovisuelle Produktions- und Vertriebsformen werden in dieses Abkommen einbezogen.

Artikel 2

Zuständige Behörden

(1) Die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden sind

- a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und
- b) in der Republik Südafrika die Nationale Film- und Videostiftung (National Film and Video Foundation, NFVF)

(2) Gemeinschaftsproduktionen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden.

(3) Werden die zuständigen Behörden durch andere ersetzt, so setzen die Vertragsparteien einander darüber in Kenntnis.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien informieren einander über die Anwendung dieses Abkommens, um mögliche Schwierigkeiten bei der Auslegung seiner Bestimmungen auszuräumen. Falls erforderlich schlagen sie auch Änderungen vor, die im gemeinsamen Interesse beider Länder liegen, um die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit diesem Abkommen zu fördern.

(5) Die zuständigen Behörden informieren einander regelmäßig über Anerkennung, Ablehnung, Änderung und Aufhebung des Status einer Gemeinschaftsproduktion. Bevor eine zuständige Behörde einen Antrag auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion ablehnt, berät sie sich mit der Partnerbehörde der anderen Vertragspartei.

Artikel 3

Anerkennung als nationale Filme

- (1) Die im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Filme gelten als nationale Filme.
- (2) Für diese Filme besteht Anspruch auf alle staatlichen Vergünstigungen, die der Film- und Videowirtschaft zur Verfügung stehen, sowie auf alle anderen Vorrechte, die nach den geltenden Bestimmungen in den jeweiligen Ländern gewährt werden.

Artikel 4

Bedingungen für die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion

- (1) Die Gemeinschaftsproduzenten eines Films müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien haben. Die Gemeinschaftsproduzenten dürfen nicht durch gemeinsame Geschäftsführung, durch Besitz oder ein Beherrschungsverhältnis miteinander in Verbindung stehen.
- (2) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten der beiden Länder kann zwischen 20 % (zwanzig Prozent) und 80 % (achtzig Prozent) der Gesamtkosten des Films betragen.
- (3) Die künstlerische und technische Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten muss in einem angemessenen Verhältnis zu seiner finanziellen Beteiligung stehen.
- (4) Das technische und künstlerische Personal setzt sich aus den Personen zusammen, die in Übereinstimmung mit dem in ihrem Land geltenden innerstaatlichen Recht als Hersteller audiovisueller Produktionen angesehen werden, insbesondere Drehbuchautoren, Regisseure, Komponisten, Cutter, Kameramänner, Szenenbildner, Schauspieler und Tontechniker. Der Beitrag jeder dieser Personen ist individuell zu bewerten.

(5) Zusätzlich zu einer in Absatz 4 genannten Person umfasst die Beteiligung in der Regel mindestens einen Hauptdarsteller, einen Nebendarsteller und/oder einen qualifizierten technischen Mitarbeiter, wobei gilt, dass zwei qualifizierte technische Mitarbeiter an die Stelle eines Hauptdarstellers treten können.

(6) Um in den Genuss der Vergünstigungen für Gemeinschaftsproduktionen zu gelangen, müssen die Gemeinschaftsproduzenten nachweisen, dass sie über eine gute technische Organisation, ein gutes berufliches Ansehen und eine anerkannte Qualifikation sowie über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um die Produktion erfolgreich abzuschließen.

(7) Das Unternehmen, das die Gemeinschaftsproduktion herstellt, muss nachweisen, dass audiovisuelle Produktionen (Film, Fernsehen und Video) sein Hauptbetätigungsfeld sind.

Artikel 5 Mitwirkende

Die Personen, die an der Herstellung eines Films mitwirken, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland müssen sie
 - a) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sein,
 - b) dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
 - c) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein oder
 - d) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sein.

2. In Bezug auf die Republik Südafrika müssen sie
 - a) Staatsangehörige der Republik Südafrika sein,
 - b) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Afrikanischen Union, einschließlich der Region der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) sein oder

- c) ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Südafrika haben.
3. Die nach den Nummern 1 und 2 an der Gemeinschaftsproduktion mitwirkenden Personen müssen während der gesamten Dauer der Herstellung ihre nationale Rechtsstellung behalten und dürfen zu keinem Zeitpunkt während der Herstellungsarbeiten eine solche Rechtsstellung erwerben oder verlieren.
4. Sollte dies für den Film erforderlich sein, kann die Mitwirkung von Fachkräften, die nicht Staatsangehörige der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Länder sind, gestattet werden, jedoch nur im Falle außergewöhnlicher Umstände und vorbehaltlich einer Einigung zwischen den zuständigen Behörden beider Vertragsparteien.

Artikel 6 Filmvertrieb

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, den Vertrieb gemeinschaftlich produzierter Filme der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet mit allen verfügbaren Mitteln zu fördern.

Artikel 7 Filmnegative und Sprachen

(1) Von allen gemeinschaftlich produzierten Filmen werden zwei Negative oder mindestens ein Negativ und ein Internegativ angefertigt. Jeder der Gemeinschaftsproduzenten ist berechtigt, ein weiteres Internegativ anzufertigen oder Kopien davon zu ziehen. Darüber hinaus ist jeder Gemeinschaftsproduzent berechtigt, das Originalnegativ entsprechend den zwischen den Gemeinschaftsproduzenten vereinbarten Bedingungen zu verwenden.

(2) Die ursprüngliche Sprachfassung jedes gemeinschaftlich produzierten Films ist in einer Amtssprache der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise Südafrikas oder einer Kombination dieser zugelassenen Sprachen zu erstellen. Dialogstellen in anderen Sprachen können in der Gemeinschaftsproduktion enthalten sein, wenn das Drehbuch dies erfordert.

(3) Die Synchronisation oder Untertitelung in einer Amtssprache der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise Südafrikas muss in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beziehungsweise in Südafrika oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Afrikanischen Union einschließlich der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) erfolgen. Jedes Abweichen von dieser Regelung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörden.

Artikel 8

Teilnahme an internationalen Festspielen

(1) Im Regelfall reicht der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent gemeinschaftlich produzierte Filme bei internationalen Festspielen ein.

(2) Filme, die auf der Grundlage gleicher Beteiligungen hergestellt wurden, werden als Beitrag des Landes eingereicht, dessen Staatsangehörigkeit der Regisseur besitzt, vorausgesetzt, der Regisseur kommt nicht aus einem nach Artikel 5 Nummer 4 in Betracht kommenden Land; in diesem Fall wird der Film vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden beider Länder von dem Land eingereicht, dessen Staatsangehörigkeit der Hauptdarsteller besitzt.

Artikel 9

Minderheits- und Mehrheitsbeteiligung im Falle von mehrseitigen Gemeinschaftsproduktionen

Bei mehrseitigen Gemeinschaftsproduktionen darf die Minderheitsbeteiligung nicht weniger als 10 % (zehn Prozent) und die Mehrheitsbeteiligung nicht mehr als 70 % (siebzig Prozent) der Gesamtkosten des Films betragen.

Artikel 10 Beteiligungen der Produzenten

(1) Unbeschadet dieses Abkommens können im Interesse bilateraler Gemeinschaftsproduktionen auch solche Filme als Gemeinschaftsproduktion anerkannt werden, die nach diesem Abkommen in einem der beiden Länder hergestellt werden und bei denen die Minderheitsbeteiligung auf die finanzielle Beteiligung beschränkt ist. In einem solchen Fall darf die Minderheitsbeteiligung nicht weniger als 20 % (zwanzig Prozent) der Gesamtkosten des Films betragen.

(2) Die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion für jede einzelne Produktion dieser Art bedarf der vorherigen Anerkennung durch die zuständigen Behörden.

(3) Die im Rahmen der Verkaufsförderung solcher Gemeinschaftsproduktionen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien entstandenen Aufwendungen werden innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Projekts ausgeglichen.

Artikel 11 Partnerschaftsverträge

(1) Im Rahmen von Partnerschaftsverträgen hergestellte Produktionen können mit Zustimmung der zuständigen Behörden zunächst als Gemeinschaftsproduktionen angesehen werden und dieselben Vergünstigungen erhalten. Unbeschadet des Artikels 5 kann im Falle eines Partnerschaftsvertrags die wechselseitige Beteiligung der Produzenten beider Länder auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt werden, ohne notwendigerweise jede künstlerische oder technische Beteiligung auszuschließen.

(2) Um von den zuständigen Behörden anerkannt zu werden, müssen diese Produktionen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Bei Produktionen, die von Partnerschaften profitieren, müssen wechselseitig Investitionen getätigt werden und muss hinsichtlich der Bedingungen für die Aufteilung der Einnahmen unter den Gemeinschaftsproduzenten insgesamt Ausgewogenheit bestehen;

- b) Die im Rahmen von Partnerschaften hergestellten Produktionen müssen unter vergleichbaren Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Südafrika vertrieben werden;
- c) Die im Rahmen von Partnerschaften hergestellten Produktionen können entweder gleichzeitig oder nacheinander hergestellt werden, wobei in letzterem Fall die Zeitspanne zwischen der Fertigstellung der ersten Produktion und dem Beginn der zweiten ein (1) Jahr nicht überschreiten darf.

Artikel 12

Ausgewogene Beteiligung

(1) Im Hinblick sowohl auf das künstlerische und das technische Personal, einschließlich der Besetzung, als auch auf die finanzielle Beteiligung und die Einrichtungen (Studios, Kopieranstalten und Postproduktion) sollte insgesamt eine allgemeine Ausgewogenheit gewahrt werden.

(2) Die nach Artikel 14 eingerichtete Gemeinsame Kommission prüft, ob diese Ausgewogenheit gewahrt worden ist und ergreift, sollte diese nicht der Fall sein, Maßnahmen, die sie zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit für notwendig erachtet.

Artikel 13

Abspann

Ein gemeinschaftlich produzierter Film und das dazugehörige Werbematerial enthalten entweder einen gesonderten Hinweis darauf, dass es sich bei dem Film um eine „offizielle deutsch-südafrikanische Gemeinschaftsproduktion“ oder um eine „offizielle südafrikanisch-deutsche Gemeinschaftsproduktion“ handelt, oder gegebenenfalls einen Hinweis, aus dem die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Südafrika und des Landes des dritten Gemeinschaftsproduzenten hervorgeht.

Artikel 14
Gemeinsame Kommission

(1) Um die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen und zu erleichtern sowie erforderlichenfalls Änderungsvorschläge zu empfehlen, richten die Vertragsparteien eine Gemeinsame Kommission ein, die sich mindestens aus zwei (2) Vertretern der Vertragsparteien, zwei (2) Vertretern der zuständigen Behörden jedes Landes und zwei (2) Vertretern der Film- und Videoindustrie jedes Landes zusammensetzt.

(2) In der Regel tritt die Gemeinsame Kommission alle zwei Jahre abwechselnd in einem der beiden Länder zusammen. Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien, insbesondere wenn hinsichtlich dieses Abkommens ernste Schwierigkeiten auftreten, kann die Gemeinsame Kommission zu einem außerordentlichen Treffen zusammentreten.

(3) Die Gemeinsame Kommission stellt fest, ob zahlenmäßig und prozentual Ausgewogenheit der Gemeinschaftsproduktionen erreicht ist und entscheidet, falls dies nicht der Fall ist, welche Maßnahmen notwendig sind, um das Ungleichgewicht zu beseitigen.

(4) Um Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Abkommens zu beseitigen und es im besten Interesse beider Vertragsparteien zu verbessern, legt die Gemeinsame Kommission den zuständigen Behörden beider Vertragsparteien die hierzu erforderlichen Änderungen zur Billigung vor.

Artikel 15
Zeitweilige Einreise

Für anerkannte Gemeinschaftsproduktionen erleichtert jede Vertragspartei im Einklang mit den jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

- a) dem technischen und künstlerischen Personal der anderen Vertragspartei die Einreise in ihr Hoheitsgebiet und den zeitweiligen Aufenthalt dort;

- b) die Einfuhr in ihr und die Ausfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet von technischen und sonstigen für die Herstellung eines Films benötigten Ausrüstungsgegenständen und Materialien von Produzenten der anderen Vertragspartei.

Artikel 16

Fernseh- und Video-Gemeinschaftsproduktionen

Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen gelten entsprechend für Fernseh- und Video-Gemeinschaftsproduktionen.

Artikel 17

Änderung

Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertragsparteien durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege geändert werden.

Artikel 18

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Südafrika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Wege schriftlich notifiziert hat, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Abkommen einschließlich der Anlage, die Teil dieses Abkommens ist, bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, es sei denn, es wird nach Absatz 3 gekündigt.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

(4) Die Kündigung dieses Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Fertigstellung von Gemeinschaftsproduktionen, die vor der Kündigung anerkannt wurden.

Artikel 19
Beilegung von Streitigkeiten

(1) Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die aus der Auslegung oder der Umsetzung dieses Abkommens entstehen, werden durch Konsultationen und Verhandlungen gütlich beigelegt.

(2) Unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens veranlasst die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Abkommen unterzeichnet wurde, seine Registrierung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen. Sobald die Registrierung vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist, wird die andere Vertragspartei unter Angabe der diesem Abkommen von den Vereinten Nationen zugewiesenen Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben und gesiegelt.

Geschehen zu Kapstadt am 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Republik Südafrika

Anlage
zum
Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Republik Südafrika
über
audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen

Verfahrensregeln
für die Beantragung der Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion nach diesem Abkommen

1. Anträge auf Förderung einer Gemeinschaftsproduktion nach diesem Abkommen müssen mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn der Dreharbeiten gleichzeitig bei beiden zuständigen Behörden gestellt werden.
2. Die zuständige Behörde des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent besitzt, unterrichtet die andere zuständige Behörde innerhalb von zwanzig (20) Tagen über die Einreichung der in Nummer 4 bezeichneten vollständigen Unterlagen.
3. Die zuständige Behörde des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Minderheitsgemeinschaftsproduzent besitzt, teilt daraufhin innerhalb einer angemessenen Frist, die dreißig (30) Tage nicht überschreiten darf, ihre Entscheidung mit.
4. Die Antragsunterlagen umfassen für die Bundesrepublik Deutschland in deutscher Sprache und für Südafrika in englischer Sprache oder in einer anderen Amtssprache Südafrikas Folgendes:
 - 4.1 das endgültige Drehbuch und die endgültige Inhaltsübersicht;

- 4.2 einen dokumentarischen Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungs- und Verwertungsrechte an der Gemeinschaftsproduktion und über den rechtmäßigen Erwerb der Rechte am Filmwerk;
- 4.3 ein Exemplar des von beiden Gemeinschaftsproduzenten unterzeichneten Gemeinschaftsproduktionsvertrags. Der Vertrag enthält folgende Angaben:
- a) den Titel der Gemeinschaftsproduktion;
 - b) den Namen des Drehbuchautors oder im Falle einer literarischen Vorlage den Namen des Bearbeiters;
 - c) den Namen des Regisseurs (damit gegebenenfalls eine Vertretung möglich ist, ist eine Vertretungsklausel zulässig);
 - d) das Budget;
 - e) den Finanzierungsplan;
 - f) eine Klausel zur Aufteilung der Einnahmen, Märkte und Medien oder einer Kombination hiervon;
 - g) eine Klausel über die jeweilige Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten an den etwaigen Mehrkosten oder Minderkosten, wobei die Höhe dieses Anteils grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten stehen muss, wobei wiederum der Anteil des Minderheitsgemeinschaftsproduzenten an den Mehrkosten auf einen geringeren Prozentsatz oder einen Festbetrag begrenzt sein kann, vorausgesetzt dass der in Artikel 3 des Abkommens festgelegte Mindestanteil eingehalten wird;
 - h) eine Klausel, die besagt, dass die Gewährung von Vergünstigungen nach diesem Abkommen nicht der Verpflichtung gleichkommt, dass die Regierungsbehörden in einem der beiden Länder eine Genehmigung für die öffentliche Vorführung der Gemeinschaftsproduktion erteilen;
 - i) eine Klausel, die Maßnahmen vorschreibt, die zu ergreifen sind, falls
 - I. die zuständige Behörde eines der beiden Länder nach vollständiger Prüfung des Falles die Gewährung der beantragten Förderung verweigert,
 - II. die zuständigen Behörden die Vorführung der Gemeinschaftsproduktion in einem der beiden Länder oder den Export in ein Drittland verbieten,
 - III. eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - j) den Beginn der Dreharbeiten;

- k) eine Klausel, die besagt, dass der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent eine Versicherung abschließt, welche mindestens „alle Produktionsrisiken“ und „alle Risiken für das Originalmaterial“ abdeckt;
 - l) eine Klausel, welche die Aufteilung der Rechte am Filmwerk auf einer anteiligen, dem jeweiligen Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten entsprechenden Grundlage regelt.
- 4.4 den Vertrag über den Vertrieb, wenn dieser bereits unterzeichnet worden ist, oder, sofern er noch abzuschließen ist, einen Entwurf;
 - 4.5 ein Verzeichnis des künstlerischen und technischen Personals unter Angabe der jeweiligen Staatsangehörigkeit und im Falle der Schauspieler unter Angabe ihrer vorgesehenen Rollen;
 - 4.6 den Drehplan;
 - 4.7 das ausführliche Budget, in dem die in jedem Land entstehenden Kosten aufgeführt sind, sowie
 - 4.8 sämtliche Verträge und andere relevante Dokumente im Zusammenhang mit der Finanzierung für alle Teilnehmer, die an der finanziellen Struktur beteiligt sind.
- 5. Die zuständigen Behörden können weitere Unterlagen und Erläuterungen anfordern, die sie für erforderlich halten.
 - 6. Grundsätzlich soll die endgültige Drehfassung (einschließlich der Dialoge) bei den zuständigen Behörden vor Beginn der Dreharbeiten eingereicht werden.
 - 7. An dem Originalvertrag können Änderungen, einschließlich der Ablösung eines Gemeinschaftsproduzenten, vorgenommen werden; allerdings müssen sie bei den zuständigen Behörden vor Abschluss der Gemeinschaftsproduktion zur Genehmigung eingereicht werden. Die Ablösung eines Gemeinschaftsproduzenten ist nur in Ausnahmefällen und aus von beiden zuständigen Behörden anerkannten Gründen zulässig.
 - 8. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über ihre Entscheidungen.